

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 429/13 B

L 3 AS 127/12 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 28 AS 807/12 (SG Lübeck)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Herzogtum Lauenburg,
Alt-Möllner-Straße 2, 23879 Mölln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 27. September 2013
Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt im Ausgangsverfahren Leistungen nach dem SGB II für Zuzahlungen anlässlich einer Krankenhausbehandlung im Zeitraum vom 4. bis 11.10.2011 und zukünftig anfallende Verpflichtungen insoweit. Dies lehnte der Beklagte durch Bescheid vom 28.11.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.12.2011 ab. Auch im Klage- und Berufungsverfahren ist der Kläger mit seinem Begehren erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, es habe trotz des Terminsverlegungsantrags des Klägers entscheiden können, denn der Kläger habe die Gründe für eine Terminsverlegung nicht glaubhaft gemacht. Das eingereichte Attest sei offensichtlich gefälscht gewesen. Der Vorsitzende des Berufungssenats habe an der Entscheidung mitwirken dürfen, denn ein Befangenheitsgesuch des Klägers sei durch Beschluss vom 27.9.2013 - an dem der Vorsitzende nicht mitgewirkt habe - zurückgewiesen worden. Weder seien Gründe für eine Ruhendstellung des Verfahrens ersichtlich, noch sei der Vorwurf der Rechtsbeugung durch den erstinstanzlichen Richter zutreffend. Die Klage sei unzulässig, soweit sie Leistungen für künftige Zuzahlungsverpflichtungen des Klägers betreffe. Insoweit mangle es bereits an einer Entscheidung des Beklagten. Selbst wenn diese jedoch in der Ablehnung der Leistungsgewährung für den Monat Oktober 2011 zu erkennen sein sollte, sei sie zumindest unbegründet. Das SGB II sehe bis zur Belastungsgrenze nach § 62 Abs 1 S 1 SGB V keine Leistungen für Zuzahlungen gemäß § 39 Abs 4 S 1 SGB V vor. Zwar könne insoweit eine darlehensweise Leistungsgewährung in Betracht kommen, diese habe der Kläger jedoch ausdrücklich abgelehnt. Die Zuzahlungen beim stationären Krankenhausaufenthalt seien nach der Rechtsprechung des BSG aus dem Regelbedarf aufzubringen. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Hiergegen wendet sich der Kläger privatschriftlich mit einem als Beschwerde zu wertenden "Widerspruch/Einspruch" und beantragt zugleich die Bewilligung von PKH sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 3 1. Dem Antrag auf PKH kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Der Senat versteht die klägerischen Ausführungen als ein Begehren auf Überprüfung der von ihm bezeichneten Entscheidung des LSG vom 27.9.2013 durch das BSG. Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, kann dies nur nach einer erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerde iS des § 160a SGG geschehen. Es ist jedoch nicht zu erkennen, dass ein zugelasse-



ner Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.

- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch aufgrund summarischer Prüfung des Streitstoffs nach Aktenlage ersichtlich.
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht zu erkennen. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Zutreffend hat das LSG darauf hingewiesen, dass sich das BSG bereits in seinen Entscheidungen vom 12.7.2012 (*B 14 AS 153/11 R - BSGE 111, 211 = SozR 4-4200 § 20 Nr 17, RdNr 71*), 26.5.2011 (*B 14 AS 146/10 R - BSGE 108, 235 = SozR 4-4200 § 20 Nr 13, RdNr 24*) und 22.4.2008 (*B 1 KR 10/07 R - BSGE 100, 221 = SozR 4-2500 § 62 Nr 6, insb RdNr 30*) mit der Frage befasst hat, inwieweit Leistungen nach dem SGB II für medizinisch begründete Bedarfe zu gewähren sind. Am 12.12.2013 (*B 4 AS 6/13 R - zur Veröffentlichung vorgesehen*) hat der erkennende Senat dazu nochmals ausgeführt, dass SGB II-Empfänger Zuzahlungen und die Vorleistung des Eigenanteils aus dem Regelbedarf zu erbringen hätten. Zugleich hat der Senat Kriterien aufgestellt, nach denen sich bestimmt, ob es sich bei dem geltend gemachten Bedarf um einen laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen und abweisbaren Bedarf handelt, der durch Mehrbedarfsleistungen wegen einer Härte nach § 21 Abs 6 SGB II zu decken ist. Dass sich insoweit in dem hier zugrunde liegenden Fall neue Rechtsfragen ergeben, die durch die bisherigen Entscheidungen oder das Gesetz nicht beantwortet werden können, ist nicht ersichtlich.
- 6 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, derartige abweichende Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, zu benennen.
- 7 Schließlich ist nicht erkennbar, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Dies gilt insbesondere für eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Klägers (*Art 103 GG, § 62 iVm § 153 SGG*). Zwar hat das LSG die mündliche Verhandlung am 27.9.2013 trotz zweier Verlegungsanträge des Klägers in dessen



Abwesenheit durchgeführt. Dies ist jedoch nicht zu beanstanden, denn erhebliche Gründe für die beantragte Verlegung bzw Vertagung der mündlichen Verhandlung (§ 202 SGG iVm § 227 ZPO) sind nicht ersichtlich. Der Kläger hat zunächst offensichtlich ein gefälschtes Attest zur Begründung seines Verlegungsantrags vorgelegt. Ihm ist daraufhin vom LSG vor der mündlichen Verhandlung mitgeteilt worden, dass wegen der Nichtbestätigung des Attests durch den angegebenen Arzt der Termin zur mündlichen Verhandlung bestehen bleibe. Soweit der Kläger dann - eingegangen am Tag vor dem Verhandlungstag - einen erneuten Antrag auf Terminsverlegung gestellt hat, konnte er angesichts der Wiederholung seiner Gründe - ohne Glaubhaftmachung - nicht darauf vertrauen, dass das LSG seinem erneuten Verlegungsantrag stattgeben würde. Dies gilt auch soweit er ein Befangenheitsgesuch gegen den Vorsitzenden des zuständigen Senats des LSG gestellt hat. Er konnte nicht davon ausgehen, eine Entscheidung des Gerichts über seinen Antrag und das Gesuch rechtzeitig vor dem Termin zu erhalten, sodass es ihm zumindest - ehe er der Verhandlung fernblieb und er damit die Gelegenheit sich rechtliches Gehör zu verschaffen versäumte - oblegen hätte, sich kundig zu machen, ob seinem Antrag und dem Gesuch stattgegeben werde. Denn im Gegenzug zu den prozessualen Fürsorgepflichten des Gerichts ist es Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer seinerseits alles ihm Obliegende getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl zuletzt BSG Beschluss vom 18.1.2011 - B 4 AS 129/10 B - juris RdNr 7, 8; s auch BSG Beschluss vom 5.10.1998 - B 13 RJ 285/97 B - juris RdNr 22; vom 1.3.2004 - B 9 V 58/03 B - unveröffentlicht; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 11d).

- 8 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten war (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

